

**DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**

Abteilung Volksschule

Sektion Schulaufsicht

1. Januar 2022

ELTERNINFORMATION

Eltern: Möglichkeiten und Grenzen der Mitwirkung

Bereich	Kommentar	Gesetzliche Grundlagen
Unterricht	<p>Die Gestaltung des Unterrichts liegt in der Verantwortung der Lehrpersonen. Die Fächer sind im Schulgesetz festgelegt, die Wahl des Stoffes ist über die Lehrpläne definiert.</p> <p>Für die fachliche Beurteilung des Unterrichts und der Klassenführung ist die Schulleitung zuständig. Die Eltern haben kein Recht, Aufsicht auszuüben; sie können jedoch Beschwerden anbringen (Lp, SL, GR).</p>	<p>§ 15 GAL ¹ «Die Unterrichtsfreiheit in der Wahl des Stoffes und der Lehrverfahren ist im Rahmen der Lehrpläne und des konkreten Lehrauftrags gewährleistet. Für den konkreten Lehrauftrag sind allfällige verbindlich erklärte Schulungsformen massgebend.»</p> <p>Verordnung über die Qualitätssicherung (V QS) > siehe § 2 Kompetenzaufteilung</p>
Disziplin	<p>Grundsätzlich ist die Lehrperson für Disziplin und Ordnung zuständig. Es empfiehlt sich, Grundsätze der Klassenführung Verhaltensregeln und Sanktionen mit den Eltern zu besprechen bzw. sie darüber zu informieren.</p>	<p>§ 38a Schulgesetz ¹ «Disziplinar massnahmen sind erzieherisch sinnvoll zu gestalten; körperliche Züchtigung, Einschliessung und Kollektivstrafen sind nicht gestattet.»</p> <p>Mögliche Disziplinar massnahmen durch Lehrpersonen, Gemeindebehörden und Departement BKS > siehe §§ 38b, 38c, 38d</p> <p>§ 11 Verordnung Volksschule ¹ «Schülerinnen und Schüler sind zu pünktlichem und regelmässigem Schulbesuch verpflichtet.» ² «Die Anmeldung zum Besuch eines freiwilligen Schuljahrs, von Freifächern oder</p>

		<p>von fakultativen Kursen ist für das Schulhalbjahr beziehungsweise die Kursdauer verpflichtend.»</p> <p>§ 12 Verordnung Volksschule ¹ «Die Schülerinnen und Schüler begegnen den Lehrpersonen und übrigen an der Schule tätigen Personen mit Achtung. Sie haben die Weisungen der Lehrpersonen zu befolgen und alles zu unterlassen, was sie selber oder andere Personen gefährden könnte. Sie gehen sorgsam mit Ausstattung und Material um.» ² «Schülerinnen und Schülern ist es untersagt, a) Alkohol, Raucherwaren und andere Suchtmittel in die Schulanlagen und an schulische Anlässe mitzubringen und dort zu konsumieren, b) Waffen und Waffenattrappen in die Schulanlagen oder an schulische Anlässe mitzubringen.» ³ «Der Gemeinderat kann eine Schulordnung erlassen, die weitere allgemeine Weisungen zum Verhalten im Schulhaus, auf dem Schulareal und bei schulischen Anlässen auch ausserhalb der Schule enthält.»</p> <p>§ 24 Verordnung Volksschule ¹ «Die Eltern tragen die Verantwortung dafür, dass ihre Kinder a) den obligatorischen und fakultativen Unterricht regelmässig besuchen, b) für den Unterricht und für Anlässe wie Schulreisen und Exkursionen ausgeruht, anständig bekleidet und zweckmässig ausgerüstet sind, c) unter geeigneten Bedingungen die Hausaufgaben erledigen können.» ² «Sie unterstützen und verstärken die Bildungs- und Erziehungsbestrebungen der Schule, arbeiten mit den Lehrpersonen, der Schulleitung und dem Gemeinderat zusammen und verhalten sich kooperativ.»</p>
<p>Promotion Zuweisung</p>	<p>Die Schulführung trifft die Laufbahnentscheide, wenn sich die Eltern der Beurteilung der beteiligten Lehrpersonen nicht anschliessen kann.</p>	<p>§ 73 Schulgesetz ¹ «Der Gemeinderat trifft alle Laufbahnentscheide, wenn sich die Eltern der Beurteilung der beteiligten Lehrpersonen nicht anschliessen können.»</p>

		<p>² «Er entscheidet über die Zuweisung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen oder erheblichen sozialen Beeinträchtigungen in Regelklassen oder in die Sonderschulung.»</p> <p>^{2bis} «Liegt beim Übertritt von einer staatlich anerkannten Privatschule in die öffentliche Schule eine entsprechende Empfehlung vor, wird die Schülerin oder der Schüler ohne weiteren Entscheid des Gemeinderats aufgenommen.»</p>
<p>Personalanstellung</p> <p>Führungsverantwortung</p>	<p>Dies ist Sache der Arbeitgeberin, also der Schulbehörde.</p> <p>Dies ist Sache der Schulleitung.</p>	<p>§ 3 GAL</p> <p>¹ «Das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen wird durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Lehrperson und dem Kanton oder der Gemeinde beziehungsweise dem Gemeindeverband als Arbeitgeberin beziehungsweise Arbeitgeber auf unbefristete oder befristete Dauer begründet.»</p> <p>§ 8 VALL</p> <p>¹ «Die Schulbehörden stellen die Mitglieder der Schulleitung und die Lehrpersonen ihrer Schule an. (...)»</p>
<p>Schulorganisation</p> <p>Klassenzuteilung</p>	<p>Innerhalb des gesetzlichen Rahmens entscheidet die Schule vor Ort (Schulleitung, Gemeinderat) über Klassenzuteilungen, Klassengrößen, Stundenpläne, schulische Anlässe, Feriendaten u.a.</p> <p>> Die Eltern sind rechtzeitig zu informieren.</p>	<p>§ 71 Schulgesetz</p> <p>¹ «Der Gemeinderat ist verantwortlich für die Führung der Volksschule und beaufsichtigt die private Schulung. Sie trifft alle Entscheidungen, die mit einem ordentlichen Rechtsmittel angefochten werden können.»</p> <p>² «Die Schulleitung führt die Schule operativ und entlastet den Gemeinderat. Sie nimmt die interne Qualitätssicherung und -entwicklung wahr und ist dem Gemeinderat unterstellt.»</p> <p>§ 21 Verordnung Volksschule</p> <p>¹ «Die Schulleitung orientiert die Eltern rechtzeitig über die Schulorganisation, insbesondere über die Zuteilung zu einer Schule und Abteilung sowie über den Stundenplan, das Verhalten in der Schule sowie auf dem Schulweg und die Versicherungsbestimmungen.»</p>
<p>Schulaufsicht</p>	<p>Die Kompetenz liegt beim Gemeinderat, der Schulleitung sowie beim Departement BKS</p> <p>> Schulaufsicht Volksschule.</p>	<p>Schulgesetz § 51</p> <p>Verordnung über die Qualitätssicherung an der Volksschule (V QS)</p>

		> siehe §§ 4 ff
Einzelinteressen	<p>Der Blickwinkel der Eltern auf die Schule ist primär von den individuellen und persönlichen Interessen mit dem Fokus auf das eigene Kind geprägt. Sie erwarten eine maximale Entwicklung und Förderung für ihr Kind.</p> <p>Die Schule vor Ort ist dafür verantwortlich, dass Eltern nicht ihre Einzelinteressen zulasten der Klasse bzw. der Schule durchsetzen können.</p>	<p>§ 17 GAL ¹ «Die Arbeitgeberin beziehungsweise der Arbeitgeber schützt die Lehrpersonen vor ungerechtfertigten Angriffen und Ansprüchen, die im Zusammenhang mit ihrer Aufgabenerfüllung gegen sie erhoben werden.»</p> <p>§ 21 Verordnung Volksschule ² «Lehrpersonen und Eltern informieren sich gegenseitig bei erkannten Schwierigkeiten einer Schülerin oder eines Schülers, bei besonderen Ereignissen oder aussergewöhnlichen Entwicklungen von Leistungen und Verhalten, insbesondere wenn eine wesentlich schlechtere Qualifikation im Zeugnis zu erwarten ist.»</p> <p>§ 22 Verordnung Volksschule ¹ «Die Eltern haben das Recht, Schulprobleme ihrer Kinder mit den Lehrpersonen zu besprechen. Kommt keine Verständigung zustande, können sie sich an die Schulleitung wenden.» ² «Sie haben Anspruch auf eine sachliche Begründung der Entscheide, die ihr Kind betreffen, sowie das Recht auf Einsichtnahme in die betreffenden Akten.»</p>
Andere Bereiche		

Quellen:

- Schulgesetz Kanton Aargau (SAR 401.100), Verordnung über die Volksschule (SAR 421.313), Verordnung über die Qualitätssicherung an der Volksschule, GAL (Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen, SAR 411.200), VALL (Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen, SAR (411.211)
- www.ag.ch/bks > Kindergarten & Volksschule > Schule & Eltern
- www.schulen-aargau.ch > Schule & Eltern
- werwiewas, schuleMITeltern, Leitfaden, alv, Aarau 2011